

Verein zur Entwicklung der Bewährungshilfe in Osteuropa

Statuten (Abschrift vom März 2008)*

Art.

1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Verein zur Entwicklung der Bewährungshilfe in Osteuropa“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
2. Der Sitz befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin oder des Präsidenten

2. Zweck des Vereins

- Der gemeinnützige Verein fördert in osteuropäischen Ländern:
- A. die Entwicklung von Prävention, die Bewährungshilfe und gemeinschaftsorientierte Sanktionen und Massnahmen (Community sanctions and measures)
 - B. die Entwicklung neuer Methoden und Ansätze in der Strafjustiz indem er:
 - C. Organisationen und Personen vor Ort berät und finanziell unterstützt
 - D. MitarbeiterInnen und Organisationen Aus- und Weiterbildungschancen eröffnet
 - E. den fachlichen Austausch zwischen den Partnerorganisationen und der Schweiz entwickelt

3. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. Bezahlung des Mitgliederbeitrages und /oder
 - b. persönliche Mitarbeit in Projekten
2. besonders verdiente Persönlichkeiten kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmen

4. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres und nur mit einer schriftlichen Erklärung zu Händen des Vorstandes erfolgen
2. Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Gründe von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden

5. Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

6. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von mindestens einem fünftel der Mitglieder, ohne Verzug und mit entsprechender Traktandenliste eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung muss mindestens 30 Tage vorher angekündigt werden
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Abnahme des Jahresberichtes und des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - b. Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichtes
 - c. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - d. Wahl des Vorstandes und der/des PräsidentIN
 - e. Wahl der Revisionsstelle
 - f. Wahl der Stimmzähler
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Statutenänderung
 - k. Auflösung des Vereins
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident

7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird auf ein Jahr gewählt.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst
3. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung andern Organen des Vereins zugewiesen sind
4. Er legt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und die Rechnung vor

8. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren

9. Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung der Vereinsaktivitäten dienen, neben unentgeltlicher Mitarbeit:

- a. Die Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge Dritter

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Eine eventuelle Organhaftung bleibt davon unberührt

12. Statutenänderung

1. Die Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür sind mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden

13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Auflösung ist gültig, wenn diese auf der Einladung zur Mitgliederversammlung

traktandiert worden ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen
3. Weist das Vereinsvermögen einen Überschuss aus, beschliesst die Mitgliederversammlung über dessen Verwendung, wobei er an eine ähnliche gemeinnützige Organisation gehen muss. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen

14. **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 24. November 1999 in Zürich beschlossen

Die Gründungsmitglieder:

Jörg Frauenfelder	Hans Wenger	Annelies Schnoz
Gabriella Zlauwini	Daniel Giger	Peter Gründler

* diese Abschrift wurde erstellt, da das Original elektronisch nicht mehr verwendbar war.